

SATZUNG

*der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.
Sitz Freiberg - gegründet 1990*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Freiberg im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, das Erbe Gottfried Silbermanns und die mit seinem Wirken verbundenen musikalischen und instrumentenbaulichen Traditionen zu erschließen, zu pflegen und verbreiten zu helfen und damit einen Beitrag zur Kultur- und Heimatgeschichte Sachsens in ihren europaweiten Bezügen zu leisten.

Dem Satzungszweck dienen insbesondere die in der Regel alle zwei Jahre veranstalteten Gottfried-Silbermann-Tage mit dem Internationalen Gottfried-Silbermann-Orgelwettbewerb, des weiteren Konzerte, Vorträge, Exkursionen, wissenschaftliche Konferenzen, die Erforschung und Dokumentation insbesondere des mitteldeutschen Orgelbaus, die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen, Instituten und Persönlichkeiten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen. Für Veranstaltungen des Vereins gilt eine gesonderte Honorarordnung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen zur Weiterführung des Satzungszweckes verwendet.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgabenstellung Arbeitsverträge abschließen bzw. Aufwandsentschädigungen zahlen.

(5) Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit eines Geschäftsführers vereinbaren und einen entsprechenden Dienstvertrag im Namen des Vereins mit dem Geschäftsführer schließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben ideell und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben durch Spenden und Sachleistungen zu unterstützen. Die Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages kann eigenverantwortlich festgelegt und einem besonderen Zweck zugeordnet werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

(5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit. Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins oder ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.

Der Ausschluss ist auf Grund vereinschädigendem Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand
4. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Präsidiums
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- die Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum von zwei Jahren
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- die Bestellung von zwei Finanzprüfern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit Beifügung der wesentlichen Beschlussunterlagen schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden: dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen ist jeweils nur ein Vertreter stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie können auch vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich nach Beschlussvorlagen eingereicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(2) Das Präsidium besteht aus maximal 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

(3) Das Präsidium hat die Möglichkeit, bis zu vier weitere Mitglieder mit Stimmrecht ins Präsidium zu berufen.

(4) Das Präsidium hat außerdem die Möglichkeit, bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein neues Mitglied bis zum Termin der Neuwahl zu kooptieren, wenn es die inhaltliche Aufgabenstellung erfordert. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben und Beschlussfassungen, sofern diese nicht auf den Vorstand oder den Geschäftsführer übertragen werden, insbesondere

- Beschluss über die inhaltlichen Zielstellungen der Vereinsarbeit
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie deren evtl. notwendigen Fortschreibungen und Kontrolle des Jahreshaushaltsberichtes des Vorstandes.

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung der Gebühren- und Honorarordnungen für alle Veranstaltungen des Vereins (§ 2 Abs. 1)
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliedsliste
- Berufung des Beirates
- Beschlussfassungen über Geschäftsordnungen der Organe

§ 7 Vorstand

(1) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Vereins sowie die beiden übrigen Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums und einer Geschäftsordnung soweit diese nicht auf den Geschäftsführer übertragen sind (§ 9).

(4) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist in dringenden Fällen zu Entscheidungen befugt, die nachträglich vom Präsidium zu bestätigen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 8 Beirat

(1) Das Präsidium bestellt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für die Dauer seiner Amtszeit (§ 6 Absatz 1) einen Beirat aus Vertretern regionaler Institutionen und sachkundigen Bürgern.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern, zu unterstützen und zu beraten. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Bestimmung der Anzahl und die Abberufung der Beiratsmitglieder obliegen dem Präsidium. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für die laufenden Geschäfte des Vereins bestellt. Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von weniger als 500,00 €, die der Erfüllung des Vereinszwecks (§2 Abs. 1) dienen.

(2) Im Rahmen der ihm nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein allein.

(3) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers gegenüber dem Verein ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung.

(4) Der Geschäftsführer organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere der Arbeitskonzepte und der Haushaltspläne die Aufgaben des Vereins und führt diese aus.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen aller Vereinsorgane (§ 4) teil und ist diesen gegenüber berichtspflichtig. Er ist in Präsidium, Vorstand und Beirat nicht stimmberechtigt.

(6) Die Tätigkeit des Geschäftsführers unterliegt den Weisungen des Vorstandes, der die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen hat.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten insbesondere zu Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Beschlussfassungen der Organe des Vereins werden in Geschäftsordnungen geregelt, die vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Änderung der Satzung auf Veranlassung staatlicher Behörden

Der Vorstand wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung der Satzung bzw. der Satzungsänderung im Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung bzw. Satzungsänderung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung für die Eintragung in das Vereinsregister

notwendig ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung Verlangt.

Freiberg, den 24. April 2004